

13.

NEWSLETTER GERMAN DESK

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., www.kienhuishoving.nl“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).



DNHK SEMINAR 17. JUNI 2015

[Arjen Westerdijk](#) | [Thessa van Zoeren](#) | [Matthijs van Rozen](#)

In Kooperation mit der DNHK präsentieren unsere Kollegen auch in diesem Jahr ein Seminar zum Thema "Geschäftsführer in den Niederlanden".

Informationen zum Inhalt des Seminars finden Sie [hier](#).

Möchten auch Sie an dem Seminar am 17. Juni 2015 in der IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in Osnabrück teilnehmen, können Sie sich mit diesem [Formular](#) anmelden.

NEUE GESELLSCHAFTER EINER NIEDERLÄNDISCHEN VOF UND CV HAFTEN FÜR „ALTE“ SCHULDEN

[Arjen Westerdijk](#) | [Anniek van Diggele](#)

Der Hoge Raad verkündete am 13. März 2015 eine wichtige Entscheidung, die den Unklarheiten über die Reichweite der Haftung von Gesellschaftern einer vof oder cv ein Ende setzt. Von jetzt an steht fest, dass die Komplementäre einer vof und einer cv gesamtschuldnerisch für alle Schulden der Gesellschaft haften, auch wenn diese vor dem Beitritt der Gesellschafter zur Gesellschaft entstanden sind.

Hintergrund: vof und cv

Eine vennootschap onder firma (kurz: „vof“; vgl. offene Handelsgesellschaft) ist ein Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern der vof, das vertraglich eingegangen wird. In diesem Verhältnis richten sich die Gesellschafter auf die Ausübung eines Unternehmens unter gemeinsamem Namen in einer dauerhaften Kooperation. Obwohl die vof keine Rechtspersönlichkeit besitzt (beispielsweise im Gegensatz zu einer B.V.), kann sie als Rechtssubjekt selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Das Vermögen der vof ist vom Privatvermögen der Gesellschafter getrennt. Allerdings haftet jeder Gesellschafter aufgrund von Artikel 18 Wetboek van Koophandel (niederländisches Handelsgesetzbuch) gesamtschuldnerisch für die Schulden der vof. Das bedeutet, dass die Schulden der vof auch auf allen Gesellschaftern persönlich ruhen und Gläubiger sich

demnach mit Regressforderungen an die Gesellschafter (und deren Privatvermögen) wenden können, sollte das Vermögen der Gesellschaft unzureichend sein.

Für eine commanditaire vennootschap (kurz: „cv“; vgl. Kommanditgesellschaft) gelten aufgrund von Artikel 19 Wetboek van Koophandel zum Großteil dieselben Vorschriften wie für eine vof. Der Unterschied ist allerdings, dass eine vof neben gewöhnlichen Gesellschaftern (den Komplementären) auch aus Kommanditisten (sog. stillen Gesellschaftern) kennt. Diese Kommanditisten haben lediglich einen bestimmten Betrag in die Gesellschaft eingebracht, aber beschäftigen sich nicht mit der Unternehmensführung. Aufgrund ihrer Einlage/Beteiligung sind die Kommanditisten zwar am Gewinn beteiligt, aber sie können grundsätzlich (außer im Falle eines Verstoßes gegen das Mitwirkungs- und Kontrollverbot) privat nicht für Schulden der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Gläubiger der Gesellschaft können sich nur aus dem Vermögen der Gesellschaft befriedigen, wozu auch die Einlage/Beteiligung der Kommanditisten zählt. Auch für die cv gilt, dass sich Gläubiger im Falle eines unzureichenden Gesellschaftsvermögens an das Privatvermögen der Komplementäre wenden können.

Die neuen Rechtsvorschriften

Infolge eines Bei- oder Austritts eines Gesellschafters kann sich die Zusammensetzung einer bestehenden vof oder cv ändern. In dem Fall ist die Frage von Belang, ob ein Gesellschafter (Komplementär) für Schulden der Gesellschaft haftet, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Seit langer Zeit waren Literatur und Rechtsprechung geteilter Meinung. In dem oben erwähnten Urteil hat sich der Hoge Raad erstmalig zu dieser Frage geäußert und sie bestätigend beantwortet.

Der Hoge Raad begründet sein Urteil wie folgt:

- I. In den gesetzlichen Vorschriften über eine gesamtschuldnerische Haftung von Gesellschaftern (Komplementären) einer vof/cv findet sich keine Beschränkung auf Verpflichtungen der Gesellschaft, die nach Beitritt des Gesellschafters entstanden sind;
- II. auch die Tragweite dieser gesetzlichen Vorschriften führt dazu, dass die gesamtschuldnerische Verbundenheit der Gesellschafter alle Schulden betrifft, die um Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft bestehen oder danach entstehen. Denn Ziel der Bestimmung ist der Schutz der Gläubiger der Gesellschaft für den Fall, dass das Vermögen der Gesellschaft zur Erfüllung aller Verpflichtungen nicht ausreicht; während
- III. die dem gegenüberstehende gestärkte Position eines Gläubigers damit zu rechtfertigen ist, dass dieses Rechtsverhältnis mit einer Gesellschaft eingegangen wurde, für deren Verbindlichkeiten die Gesellschafter (Komplementäre) laut Gesetz persönlich haften; und
- IV. dass der Position der Gesellschafter (Komplementäre) ausreichend

entgegengekommen wird, da diese vor ihrem Beitritt vertraglich festlegen können, dass ihnen (a) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die und/oder Prüfung der Schuldsituation der Gesellschaft gegeben wird, (b) sie Garantien von den übrigen Gesellschaftern verlangen oder (c) Vereinbarungen zur Übernahmepflicht im Hinblick auf bestehende Schulden treffen können.

Praktische Auswirkungen

Das Urteil hat für Gesellschafter und Komplementäre zur Folge, dass sie nunmehr haftbar für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind, also auch für die vor ihrem Beitritt entstandenen. Eine Prüfung nach dem Zeitpunkt der Entstehung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft - im Hinblick auf die Frage, welcher Gesellschafter (Komplementär) dafür haftbar gemacht werden kann - kann zukünftig also unterbleiben.

Für Gläubiger einer vof oder cv bedeutet dieses Urteil, dass sie beim Beitritt eines neuen Gesellschafters (Komplementärs) eine neue Regressmöglichkeit erhalten. Dadurch wird ihre Position gestärkt.

Bei (Rechts-)Personen, die den Beitritt zu einer vof oder cv als Gesellschafter (Komplementär) erwägen, herrscht der Gedanke vor, dass sie selbst die Vermögensposition der Gesellschaft prüfen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass sie vor einem Beitritt zur Gesellschaft eine ausreichende Übersicht über die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haben. Denn ist der Beitritt erfolgt, haften Gesellschafter (Komplementäre) im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für alle Schulden der Gesellschaft. Für Kommanditisten gilt jedoch weiterhin, dass sich ihre Haftung auf den Betrag ihrer Einlage/Beteiligung beschränkt. Im Innenverhältnis können die Folgen dieser Haftung abgeschwächt werden, wenn die Gesellschafter (vorzugsweise mit einem schriftlichen Vertrag) Vereinbarungen über die gegenseitige Übernahmepflicht bestimmter Schulden treffen. So kann der zutretende Gesellschafter (Komplementär) eine Haftungsfreistellung für „alte“ Schulden verlangen.

DEUTSCHE FRAUENQUOTE IN AUFSICHTSRÄTEN

Matthijs van Rozen

In Deutschland wurde vor Kurzem ein Gesetzesentwurf verabschiedet, der eine gesetzliche Quote für eine feste Anzahl von Aufsichtsräten beider Geschlechter in leitender Position vorschreibt. In der Regel ist es so, dass Frauen unterrepräsentiert sind. Dieser Blog beschreibt die Hauptpunkte des Gesetzesentwurfs und vergleicht diesen mit der niederländischen Regelung.

Das deutsche Gleichbehandlungsgesetz soll Frauen und Männer garantieren, das sie bei der Teilnahme an leitenden Positionen in der Geschäftsführung und in Unternehmen im Allgemeinen gleich behandelt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat dies durch eine Quote Form gegeben.

Drei-Säulen Struktur

1) Börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen müssen sich streng an eine Quote halten.

Für alle Posten in Aufsichtsorganen gilt ab 2016 eine Quote von 30% für das unterrepräsentierte Geschlecht.

Wird diese Quote hinsichtlich des zu besetzenden Postens nicht erfüllt, dann bleibt der Posten für das unterrepräsentierte Geschlecht unbesetzt („leerer Stuhl“). Wenn doch ein Aufsichtsratsmitglied des anderen Geschlechts ernannt wird, gilt diesbezüglich die Nichtigkeit und können Beschlüsse nicht wirksam gefasst werden. Die Position bleibt also unbesetzt. Dies kann große Folgen für auf diese Weise unwirksam gefasste Beschlüsse haben.

Ungefähr 100 Unternehmen werden von dieser Regelung betroffen sein.

Unter voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen werden die Unternehmen verstanden, die unter Artikel 1 des Mitbestimmungsgesetzes (vergleichbar mit dem niederländischen Gesetz über Betriebsräte, WOR) fallen.

Diese Unternehmen haben 200 oder mehr Mitarbeiter. Auch folgt aus dem Gesetz die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat einzusetzen, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dies nicht bereits vorschreiben.

2) Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind, müssen sich bis Mitte 2015 (flexible) Frauenquoten für Vorstand, Aufsichtsrat, oberes und mittleres Management selbst verordnen und über die Fortschritte berichten:

Diese Regelung betrifft etwa 3.500 Unternehmen.

Es betrifft nicht nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sondern auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, GmbH, eingetragene Genossenschaften, wenn es in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer gibt.

Eine Mindestzielgröße gibt es nicht. Die Unternehmen können diese selbst festlegen und sich nach deren Struktur organisieren.

3) Auch für den öffentlichen Dienst des Bundes gibt es entsprechende Regelungen.

Art der deutschen Quotenregelung

Diese neue Regelung wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten und gilt für Posten, die ab diesem Datum neu zu besetzen sind. Wahlverfahren von Aufsichtsräten werden ab diesem Datum der Quotenregelung unterliegen.

Niederländische Regelung

In den Niederlanden kennt man bereits eine vergleichbare Regelung. Seit dem 1. Januar 2013 müssen bei „großen“ Unternehmen (niederländische Aktiengesellschaften und GmbH „besloten vennootschappen“) mindestens 30% von jedem Geschlecht in der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat repräsentiert sein.

Eine juristische Person wird als „groß“ angesehen, wenn mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt werden:

der Wert der Aktiva gemäß der Bilanz beträgt mehr als € 17.500.000;

der netto Umsatz im Bilanzjahr beträgt mehr als € 35.000.000;

die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl beträgt mindestens 250.

Eingeschränkter Charakter der niederländischen Regelung

Die niederländische Regelung ist eine sogenannte Hineinwachsen- und Herauswachsen Regelung ("ingroei- en uitgroeiregeling"): die angestrebten Quoten sind nur dann anwendbar, wenn die Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als „groß“ zu qualifizieren ist und ein Unternehmen muss sich nicht mehr an die Quotenregelung halten, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr mindestens zwei dieser Bedingungen erfüllt.

In den Niederlanden gibt es keine Sanktionierung des Nicht-Einhaltens der Quote. Wenn die Quote nicht eingehalten wird, muss in den Jahresabschlüssen dargelegt werden, warum die Quote nicht erreicht wurde, was unternommen wurde, um zu einer gleichwertigen Verteilung der

Positionen zu kommen und wie beabsichtigt wird, die Quote in der Zukunft zu erreichen.

Die niederländische Regelung ist nur begrenzt wirksam und verfällt am 1. Januar 2016, es sei denn, das Kabinett beschließt, die Regelung zu verlängern. Vielleicht führt die deutsche Regelung zu neuen Einsichten beim niederländischen Gesetzgeber.

DER VERTRAGLICHE HAFTUNGSAUSSCHLUSS NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT – MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

Kristina Adam

Immer wieder werden wir gefragt, ob und falls ja, in welchem Umfang ein Unternehmen seine Haftung in einem Vertrag oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einschränken oder ganz ausschließen kann. In diesem Blog wird erläutert, ob und in welchem Ausmaß ein Haftungsausschluss in den Niederlanden möglich ist. Dabei wird von einer Haftungsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmen ausgegangen.

Situation in Deutschland

In Deutschland ist, so hören wir immer wieder, ein Haftungsausschluss in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nur begrenzt möglich. So kann die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden, ist eine summenmäßige Begrenzung schwierig und kann eine Partei sich für Garantien oder sogenannte „Kardinalpflichten“ nicht freizeichnen. Eine Kardinalpflicht ist eine für die Erreichung des Vertragsziel wesentliche Pflicht. Was nun im Einzelfall genau eine Kardinalpflicht ist, ist nicht deutlich. Daher liest man in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oft (eher vage) Definitionen der Kardinalpflichten. So könnte ein Gutachter seine Haftung für Fehler in seinem Gutachten nicht ausschließen. Denn die Erstellung eines Gutachtens wäre eine Kardinalpflicht.

Ferner ist es nicht möglich, die Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auszuschließen. Die Haftung für Sachschäden kann allerdings auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt werden. Jedem, der regelmäßig allgemeine Geschäftsbedingungen liest,

dürfte diese Formulierung bekannt sein. Ist die Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen undeutlich oder sogar nichtig, wird diese nicht in eine gültige Klausel umgewandelt (sog. geltungserhaltende Reduktion). Die gesamte Klausel wäre unwirksam.

Auch darf eine Klausel nicht unangemessen benachteiligen.

Grundsätzlich ist es für ein deutsches Unternehmen also schwierig, seine Haftung zu begrenzen.

Die Situation in den Niederlanden

Wie ist die Rechtslage in den Niederlanden? Pauschal kann man sagen, dass die Niederländer dies etwas lockerer sehen. Natürlich kann sich ein Unternehmen in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vorsatz oder erteilte Garantien nicht freizeichnen. Dies würde den Grundsätzen von Treu und Glauben („redelijkheid en billijkheid“) widersprechen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von mit der Leitung des Unternehmens (Geschäftsführung, leitende Angestellte) beauftragten Personen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Aber, und hier weicht das niederländische Recht vom deutschen ab, das Unternehmen kann sich für Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit von nicht mit der Leitung vertrauten Personen (Angestellte, Hilfspersonen) von der Haftung freizeichnen.

Auch ist es möglich, die Haftung für Personenschäden auszuschließen oder zu begrenzen, wenn auch nur in besonderen Fällen, z.B. dann, wenn eine uneingeschränkte Haftung unangemessen ist. Dies kann der Fall sein, wenn sich das Unternehmen gegen die Schäden nicht versichern kann, es um eine Risikosportart geht, das Unternehmen alle Sorgfalt berücksichtigt hat etc. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden.

Ferner ist es nach niederländischem Recht möglich – und sehr üblich – die Haftung für Mangelfolgeschäden (auch indirekter Schaden genannt) vollständig auszuschließen. Dieser Haftungsausschluss ist wirksam. Gleichzeitig wird die Haftung meist der Summe nach begrenzt, z.B. auf die Versicherungssumme oder auf den Wert der verkauften Ware. Selbst bei einem hohen Schaden und einem relativ geringen Rechnungsbetrag ist dies (unter normalen Umständen) nicht sittenwidrig oder unwirksam. So kann man in niederländischen allgemeinen Geschäftsbedingungen lesen: „Die Haftung des Verkäufers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist auf den Rechnungsbetrag begrenzt“.

Auch hat der Hoge Raad, das höchste niederländische Gericht, geurteilt, dass eine allgemeine Haftungsfreistellung so zu deuten ist, dass damit nicht gemeint ist, dass sich das Unternehmen auch für Vorsatz freizeichnen will.

Eine allgemein formulierte Haftungsklausel in der jede Haftung ausgeschlossen wird, ist daher nicht von vorneherein unwirksam. Das wäre sie nur, wenn sich das Unternehmen mit so vielen Worten auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit freizeichnet (vgl. Hoge Raad, 7. Dezember 2001, Geeris/Van Beusekom). In den Niederlanden wird daher – anders als in Deutschland – die geltungserhaltende Reduktion angewandt.

Zusammenfassung

Grundsätzlich kann man sagen, dass ein Unternehmen seine Haftung nach niederländischem Recht in allgemeinen Geschäftsbedingung einfacher und umfangreicher ausschließen und begrenzen kann, als dies in Deutschland der Fall ist. Daher ist die Erstellung und Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Niederlanden von zentraler Bedeutung. Auf der anderen Seite muss man sich als deutsches Unternehmen, das mit einem niederländischen Unternehmen Geschäfte tätigt, von den Möglichkeiten, die das niederländische Recht bietet, bewusst sein, sodass es am Ende kein böses Erwachen gibt.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZUM THEMA ZINSSWAP

Jennifer Rozeboom

In den letzten Jahren zeigen sich Banken nur noch selten bereit, Unternehmen ein Darlehen mit festem Zinssatz zu gewähren. Ein variabler Zinssatz bringt jedoch eine große Unsicherheit bezüglich der monatlichen Kosten mit sich. Banken haben darum ein derivatives Finanzgeschäft entwickelt, den so genannten Zinsswap, der normalerweise wie folgt funktioniert.

Ein Unternehmen schließt einen Darlehensvertrag mit einer Bank. In Bezug auf das Darlehen muss das Unternehmen einen variablen Zinssatz, orientiert am Marktzins, und einen Zinsaufschlag bezahlen. Bei einem Zinsswap wird nun der variable Darlehenszinssatz (nicht aber der Zinsaufschlag!) gegen einen festen Zinssatz „ausgetauscht“. De facto zahlt das Unternehmen den variablen Darlehenszinssatz, den Zinsaufschlag und den festen Zinssatz an die Bank, während es von der Bank den variablen Darlehenszinssatz erstattet bekommt. Übrig bleibt ein Darlehen mit einem festen Zinssatz und dem Zinsaufschlag. Ein Zinsswap beinhaltet also ein gewisses

Spekulationselement. Steigt der Marktzins, dann zahlt das Unternehmen dank des Zinsswaps weniger Zinsen. In den letzten Jahren ist der Marktzins jedoch nicht wie erwartet gestiegen, sondern gesunken. Infolge dessen konnten Unternehmen nicht von dem Zinsswap profitieren und haben sie im Endeffekt einen finanziellen Verlust erlitten. Zudem haben Banken oftmals den Zinsaufschlag erhöht.

In den Niederlanden hat sich in den letzten Monaten Einiges bezüglich des Zinsswaps ereignet. Drei Ereignisse werden hier näher erläutert: die niederländische Rechtsprechung, die Eröffnung einer separaten Beschwerdeinstanz beim Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), dem niederländischen Beschwerdeinstitut für Dienstleistungen im Finanzsektor, und die Neubeurteilung der Dienstleistungen von Banken bei Zinsswaps.

Rechtsprechung

Laut der niederländischen Rechtsprechung ist ein Zinsswap ohne jeden Zweifel ein komplexes derivatives Finanzprodukt. Wie dieses Produkt funktioniert, wurde den Unternehmen nicht in allen Fällen von der Bank deutlich erläutert, was einen Verstoß gegen die besonderen Sorgfaltspflichten der Bank darstellen kann. Auch in den letzten Monaten haben niederländische Gerichte wieder geurteilt, dass Banken ihre besonderen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt haben und somit den Schaden, dem das Unternehmen entstanden ist, (teilweise) zu ersetzen haben. Wichtig bei der Sorgfaltspflicht ist, dass die Bank das Unternehmen vollständig, verständlich und korrekt informiert und dabei den (individuellen) Hintergrund des Unternehmens berücksichtigt.

Eröffnung der Beschwerdeinstanz beim Kifid

Am 26. Januar 2015 hat das Kifid die neue Beschwerdeinstanz für mittelständische und Kleinbetriebe, die sich ausschließlich mit Zinsswaps beschäftigt, eröffnet. Bis zum 31. Dezember 2016 kann eine begrenzte Gruppe dieser Unternehmen eine Beschwerde beim Kifid einreichen. Die Grenze wird u.a. bei der Größe des Unternehmens und bei der Laufzeit des Zinsswaps gezogen. Ein Unternehmen, welches mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz oder eine Bilanz von mehr als EUR 10 Millionen hat, ist von der Beschwerdeinstanz ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Zinsswaps, deren Laufzeit vor dem 1. April 2014 abgelaufen ist.

Das Beschwerdeverfahren beim Kifid bietet in den Niederlanden eine günstige (EUR 500 Beschwerdegeld) und schnelle Alternative für den Gang zum Gericht. Bezüglich der Kosten ist jedoch Vorsicht geboten, denn das Kifid

kennt keine Prozesskostenverurteilung. Kosten für Anwälte und andere Berater müssen vom Unternehmen selbst gezahlt werden. Zudem erhält das Unternehmen beim Kifid kein vollstreckbares Urteil. Die Erfüllung der Entscheidung durch Banken wird jedoch dadurch garantiert, dass sich die Banken freiwillig beim Kifid angeschlossen haben und diese ausgeschlossen werden, sollten sie die Entscheidung nicht respektieren. Bisher ist noch nicht deutlich, wie viele Unternehmen diese Alternative nutzen werden. Eine Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist auf jeden Fall noch nicht bekannt.

Neubeurteilung der Dienstleistungen von Banken

Die niederländische Autoriteit Financiële Markten (AFM) veröffentlichte am 31. März 2015 einen Bericht bezüglich der Neubeurteilung der Dienstleistungen von Banken bei Zinsswaps. Aus dieser Neubeurteilung ergab sich Folgendes: die Informationserteilung war häufig mangelhaft: Kunden wurden nicht (rechtzeitig), unvollständig oder falsch informiert. Oft wurden nur die Vorteile, nicht aber die Nachteile eines Zinsswaps erläutert; die Inventarisierung der Kundendaten war teilweise unvollständig: durch das Fehlen der Unterlagen ist es schwierig, die Dienstleistung zu rekonstruieren.

Sollten diese Mängel festgestellt werden, müssen Banken dem betreffenden Unternehmen bis Ende 2015 eine Lösung anbieten. Die Lösungsmöglichkeiten reichen, abhängig von allen Gegebenheiten des jeweiligen Falls, von (erweiterter) Informationserteilung bis hin zur Zahlung von (teilweisem) Schadensersatz.

Der Zinsswap und die damit zusammenhängenden Sorgfaltspflichten der Banken bleibt im niederländischen Recht ein aktuelles und sich schnell entwickelndes Thema. Für Unternehmen, die einen Zinsswap abgeschlossen haben, kann es lohnenswert sein, diesen rechtlich durchleuchten zu lassen.